

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 30. November 2016
iws/absenger

Stellungnahme - Novelle VBA-Verordnung - IG-L Steiermark
GZ: ABT13-05.00-8/2012-164

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Novelle der Verordnung mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf Teilstrecken der A2 Süd Autobahn und der A9 Pyhrn Autobahn angeordnet wird (VBA-Verordnung - IG-L Steiermark) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit der gegenständlichen Verordnung soll auf dem Autobahnabschnitt zwischen dem Knoten Graz Ost und Knoten Graz West im Gemeindegebiet Feldkirchen bei Graz ein statisches Tempolimit von 100 km/h festgelegt werden. Begründet wird das Tempolimit mit Berechnungen der emissionsseitigen Auswirkungen sowie der hohen NO₂-Belastung im Gemeindegebiet von Feldkirchen. Dazu kann folgendes festgehalten werden:

- Vorab gilt es zu hinterfragen, inwieweit in einer Verordnung über flexible Verkehrsbeeinflussungssysteme wie der VBA-Verordnung - IG-L Steiermark Regelungen betreffend ein statisches Tempolimit festgelegt werden können. Mit dem geplanten fixen Tempolimit zwischen dem Knoten Graz Ost und dem Knoten Graz West würde ausdrücklich eine immissionsunabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt werden und steht damit aus unserer Sicht im Widerspruch zur VBA-Verordnung - IG-L des BMLFUW, die flexible Verkehrsbeeinflussungssysteme gemäß § 14 Abs. 6a ff IG-L regelt. Unseres Erachtens stellt die VBA-Verordnung - IG-L Steiermark somit nicht die richtige Rechtsgrundlage für ein statisches Fahrverbot dar.
- Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Maßnahme - wie in den Erläuterungen ausgeführt - lediglich zu einem errechneten Rückgang von 8% bei NO_x und 4% bei PM₁₀ führen würde. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit stellt sich daher die Frage, ob die derzeit bestehende variable Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ausreichend ist. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass durch die Fortschritte in der Abgastechnik bei Verbrennungsmotoren und die sukzessive Erneuerung der Fahrzeugflotten die Werte zukünftig entsprechend sinken werden. In diesem Zusammenhang halten wir daher die

bestehende flexible Geschwindigkeitsbeschränkung für sinnvoll, da diese auf die aktuelle Luftsituation Rücksicht nimmt. Im Gegensatz dazu würde bei Einführung einer permanenten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht flexibel auf die gerade vorherrschende Umweltsituation reagiert werden können. Zudem müsste die Verordnung bei einer dauerhaften Verbesserung der Luftgüte erneut novelliert werden.

- Sollte das geplante statische Tempolimit in Feldkirchen auch ein erster Schritt in Richtung einer flächendeckenden Reduktion der Maximalgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 auf 100 km/h in Sanierungsgebieten sein - wie dies als Maßnahme 10 im aktuellen Luftreinhalteprogramm Steiermark 2014 auf Seite 33 formuliert ist - wird ein solches Ansinnen seitens der WKO Steiermark bereits jetzt strikt abgelehnt.
- Es erscheint auch so, dass die in den Medien kommunizierte Begründung des statischen Tempolimits im Bereich Feldkirchen eher der Lärmreduktion und nur vordergründig der Verbesserung der Luftqualität dienen soll.

Darüber hinaus regen wir eine Ausnahme für Elektrofahrzeuge von den gemäß IG-L verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen an.

Weiters kritisieren wir hinsichtlich der Fahrverbote in Sanierungsgebieten, dass die gewerbliche Wirtschaft im Bereich der Güterbeförderung gegenüber der Landwirtschaft weiterhin unsachgerecht benachteiligt wird. Während Güterbeförderer wegen Fahrverboten in Sanierungsgebieten in neue Fahrzeuge investieren mussten, war die Landwirtschaft nie gezwungen, aufgrund von Luftreinhalteverordnungen alte Traktoren durch neue zu ersetzen.

Im Detail

Zu § 2 Z 2 - Begriffsbestimmungen

In den Begriffsbestimmungen soll zwischen Korridoren für variable sowie permanente Geschwindigkeitsbeschränkungen unterschieden werden. Wie bereits oben ausgeführt, fehlt unseres Erachtens die Rechtsgrundlage für eine Festlegung eines statischen Tempolimits in der VBA-Verordnung -IG-L Steiermark. Diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu § 3 Abs. 6 - Geschwindigkeitsbeschränkung, Parameter für die In- und Außerkraftsetzung

Hinsichtlich der geplanten Ausnahme von der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkung für den Korridor Feldkirchen in Abs. 6 dieser Bestimmung kann auf die Ausführungen zu § 2 Z 2 verwiesen werden.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor